

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 449. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Infolge des gesetzlichen Auftrags aus dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) wurden mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung Leistungen zur Durchführung von Videosprechstunden (Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450) gemäß Anlage 31b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) zum 1. April 2017 in den EBM aufgenommen. Um die Durchführung von Videosprechstunden in einem erweiterten Umfang zu ermöglichen, wurden infolge des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 435. Sitzung zum 1. April 2019 Anpassungen des EBM beschlossen. Weitere Überprüfungen und Anpassungen zur Videosprechstunde im EBM erfolgen gemäß der Protokollnotizen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 435. Sitzung mit Wirkung zum 1. Oktober 2019.

Zusätzlich wird mit dem Ziel einer Ausweitung und Etablierung von Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung durch den vorliegenden Beschluss zeitlich befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021, zur besonderen Anschubförderung der Videosprechstunde gemäß Anlage 31b BMV-Ä die Gebührenordnungsposition 01451 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01451 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zeitlich befristet für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021 wird die Gebührenordnungsposition 01451 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01451 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Für die Vergütung empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01451 im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2021 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.